

Häufige Fragen und Antworten



Inhaltliche Festlegungen der Allgemeinverfügung des UNSTRUT-HAINICH-KREIS vom 28.09.2021

- 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) in geschlossenen Räumen von Gaststätten
- 3G-Regel bei Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, etc. („Beherbergungsbetriebe“), wenn die Beherbergung zu touristischen Zwecken erfolgt
- 3G-Regel bei Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen (zum organisierten Sportbetrieb siehe weitergehende Erläuterungen)
- 3G-Regel bei Besuch von öffentlichen, frei zugänglichen oder entgeltlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)
- 3G-Regel bei Besuch nichtöffentlicher Veranstaltungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in geschlossenen Räumen, sofern mehr als 30 Personen teilnehmen
- öffentliche Veranstaltungen im Freien sind antrags- und erlaubnispflichtig bei mehr als 600 Teilnehmern
- öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind antrags- und erlaubnispflichtig bei mehr als 300 Teilnehmern

Weitergehende Erläuterungen

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der 3G-Regel ausgenommen
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter werden die Bescheinigungen der Schulen über dort durchgeführte Tests anerkannt (in Warnstufe 1 besteht ein Testangebot in Schulen)
- Regelungen zum organisierten Sportbetrieb erfolgen ausschließlich durch die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-30_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf

*„Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die **Warnstufe 1** nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, ist innerhalb geschlossener Räume das Angebot auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung vorlegen. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.“*

*„Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die **Warnstufe 2** nach § 25 Abs.3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, ist innerhalb geschlossener Räume und außerhalb geschlossener Räume bei Kontaktsportarten das Angebot auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung vorlegen. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.“*

Häufige Fragen und Antworten



*„Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die **Warnstufe 3** nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, sind alle Angebote innerhalb und außerhalb geschlossener Räume auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung vorlegen. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.*

Hinweise:

Die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen des Unstrut-Hainich-Kreises und die aktuellen Verordnungen/Allgemeinverfügungen/Erlasse des Freistaates Thüringen nebst Fragen und Antworten sind auf der Homepage des Unstrut-hainich-Kreises und auf den Seiten der zuständigen Ministerien des Freistaates Thüringen nachzulesen . Wir bitten zudem um Beachtung jeweils aktueller Bekanntmachungen auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises und den sozialen Netzwerken.